



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Juli 1917.

Nr. 21.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz . . . Seite 165
Änderung der Berechnung der der Übergangsabgabe für Bier zugrunde zu legenden Mindestmengen 293
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 233

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1917 234
3. **Zustizwesen:** Abänderung der Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner bei Pfändung des Dienstverdienstes sowie der Pensionen von Offizieren und von Beamten bei verschiedenen Behörden und Personen im Geschäftsbereiche der königlich Preussischen Militärverwaltung . . . 236

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1917 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roederern.